

RS Vwgh 2004/3/31 2003/13/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §58;

FinStrG §59;

FinStrG §60;

FinStrG §61;

FinStrG §62;

FinStrG §63;

FinStrG §64;

FinStrG §65;

MRK Art6 Abs1;

VwGG §35 Abs1;

Rechtssatz

Da der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Aus diesem Grund erübrigte sich auch eine Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof. Art. 6 Abs. 1 EMRK stand einem Unterbleiben der beantragten Verhandlung nicht entgegen, weil der Steuerpflichtige schon im Verwaltungsverfahren Gelegenheit hatte, seinen Standpunkt zwei als Tribunalen eingerichteten Behörden (Hinweis E 25. Februar 2004, 99/13/0149) vorzutragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003130136.X04

Im RIS seit

07.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at